

15. Juni 2022 (Stand: 1. August 2022)

**Verordnung
über den Fonds für den Asyl- und Flüchtlingsbereich
(Fondsverordnung Asyl- und Flüchtlingsbereich; FVAFB)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 ²,
- beschliesst :

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die der Stadt Bern im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten Vermögenswerte (Fonds) dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Zuständigkeit zur Mittelverwendung;
- b. die Organisation der Verwaltung des Fonds.

Art. 2 Stiftungszweck

Mit dem Fonds wird die Finanzierung von Tätigkeiten, Beiträgen und Projekten im Asyl- und Flüchtlingsbereich bezweckt, für welche der Kanton keine Leistungen erbringt.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer dem Stiftungszweck entsprechenden Widmung.

Art. 4 Verwendung der Mittel

Für Beiträge aus Mitteln des Fonds können sowohl der jährlich anfallende Vermögensertrag wie das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Über die Mittelverwendung entscheidet:

- a. bis 3000 Franken das Sozialamt;
- b. bis 30 000 Franken die zuständige Direktion;
- c. über 30 000 Franken der Gemeinderat.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

Art. 6 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und für die Berichterstattung zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft .

Bern, 15. Juni 2022

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident :
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin :
Dr. Claudia Mannhart

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
15. Juni 2022	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2022-631	Ersterlass	1. August 2022